

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 27 (§ 56 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Der letzte Halbsatz in § 56 Abs. 1 „, wenn die Entscheidungen für den Immissionsschutz bedeutsam sein können“ wird gestrichen.

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Ob und inwieweit eine Entscheidung des Anlagenbetreibers für den Immissionsschutz bedeutsam ist, sollte auch durch den Immissionsschutzbeauftragten beurteilt werden. Der Betreiber sollte deshalb verpflichtet werden, vor allen Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor allen Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten einzuholen.

(Übernahme des Bundesrats-Vorschlags, BT-Drucksache 11/4909, S. 38, Nr. 40)

